
6. August 2026

Stellungnahme des LDEW zum Entwurf des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes

Verbändeanhörung der Hessischen Staatskanzlei



LDEW Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft
Hessen/Rheinland-Pfalz e. V.

Kupferbergterrasse 16, 55116 Mainz
www.ldew.de

6. August 2026

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung sowie der Abwasserentsorgung. Diese sind von einigen der im vorliegenden Gesetzentwurf adressierten Regelungen betroffen.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung der Hessischen Staatskanzlei Stellung zum Entwurf des Zweiten Bürokratieabbaugesetzes nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren.

2. Im Einzelnen

2.1. Stand der Technik

In den Artikeln 15, 16, 17, 18 und 19 werden mehrere Verweise auf den „Stand der Technik“ bzw. die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ im Bereich der Wasserversorgung und vor allem der Abwasserentsorgung entweder ersatzlos gestrichen (wenn ohnehin bundesrechtliche Vorgaben zur Einhaltung des Stands der Technik einschlägig sind) oder durch Verweise auf bundesgesetzliche Vorgaben (zur Einhaltung des Stands der Technik) ersetzt. Diese Vorgehensweise begrüßen wir.

Wir möchten an dieser Stelle aber davor warnen, die durch die technische Selbstverwaltung gesicherte Daseinsvorsorge in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung sowie Versorgung mit Strom, Wärme und Gas (= der Stand der Technik) durch vermeintlichen Bürokratieabbau, der über rein formelle Anpassungen – wie im vorliegenden Gesetzentwurf – hinausgeht und auch materielle Wirkung entfaltet, auszuhöhlen. Die Versorgungssicherheit muss immer höchste Priorität haben.

2.2. Zu Artikel 30 – § 27a HVwVfG

Wir regen an, § 27a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) an § 27a des Bundes-VwVfG anzugleichen, um öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen durch eine ausschließliche Veröffentlichung im Internet zu ermöglichen. Hierdurch könnten – insbesondere im Zuge der Ankündigung von Vorarbeiten gem. § 44 Abs. 2 Satz 1 EnWG –

6. August 2026

sowohl bei den Vorhabenträgerinnen als auch in den Kommunen erhebliche Sach- und Personalkosten eingespart werden.

Zurzeit ist die Alternative meist die kostenintensive Veröffentlichung in Tageszeitungen (was Kosten in signifikanter Höhe bei Vorhabenträgern, bei einzelnen Stromnetzbetreibern sogar bis mehrere Millionen Euro pro Jahr verursachen kann) und/oder Veröffentlichung in den Amtsblättern oder Schaukästen der Kommunen. Auch in anderen Verwaltungsbereichen würde die reine Bekanntmachung im Internet im Zuge von öffentlichen und ortsüblichen Bekanntmachungen wesentlich zum Bürokratieabbau beitragen.

Der bisherige § 27a im Bundes-VwVfG wurde durch das Infrastruktur-Zukunftsgesetz durch den folgenden § 27a ersetzt:

„§ 27a Bekanntmachung im Internet

- (1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht wird. Zusätzlich erfolgt eine Veröffentlichung im elektronischen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Veröffentlichung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Veröffentlichung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung auf eine andere Weise zu bewirken. Abweichend von Absatz 1 Satz 3 ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Bekanntmachung auf diese Weise maßgeblich.“

Die Begründung findet sich in der BT-Drs. 21/4099 auf S. 147 – der reduzierte Erfüllungsaufwand wird für die Verwaltung auf den S.58 ff.; dort in Bezug auf den § 27a VwVfG insbesondere auf den S. 60, 63, 69 und 73 mit den spezifischen Begründungen auf S. 81, 90, 97, 103 und 109 beschrieben.

Wir bitten um Ersatz des bisherigen § 27a mit der zusätzlichen Bekanntmachung im Internet durch eine Regelung mit ausschließlicher bzw. vorrangiger Bekanntmachung im Internet analog zu § 27a Bundes-VwVfG auch im HVwVfG.

6. August 2026

2.3. Zu Artikel 30 – §§ 72 bis 75a HVwVfG

Die Anpassungen zur Durchführung der Planfeststellungsverfahren begrüßen wir. Wir erhoffen uns insbesondere drei Effekte dadurch:

1. Beschleunigungswirkung: Insbesondere die Digitalisierung unterschiedlicher Verfahrensschritte sowie die Fristverkürzung bei Behördenbeteiligung auf einen Monat (§ 73a HVwVfG) sind geeignet, um eine Beschleunigungswirkung zu entfalten. Wir möchten mit Blick auf die enge Personalausstattung vieler Behörden aber dringend darauf hinweisen, dass einerseits die Qualität der Verfahren und insbesondere der Genehmigungen nicht unter der Fristverkürzung leiden, die Gesetzesänderung aber andererseits auch nicht zu einer Aufstockung des Behördenpersonals führen darf.
2. Vereinfachungswirkung: Die Änderungen sind geeignet, Verfahren zu vereinfachen. Insbesondere die Regelung, dass Behörden künftig einheitliche Stellungnahmen abgeben müssen, auch wenn unterschiedliche Fachbereiche betroffen sind (§ 73a HVwVfG), begrüßen wir. Diese Vorgabe sollte auch auf weitere Verfahren ausgeweitet werden, beispielsweise BImSchG-Verfahren. Auch die Digitalisierung unterschiedlicher Verfahrensschritte sollte zur Vereinfachung beitragen.
3. Erhöhung der Rechtssicherheit: Die Regelungen zur Stärkung von Fehlerheilung und ergänzenden Verfahren anstelle der Wiederholung kompletter Verfahren in den §§ 75 – 75a HVwVfG tragen zu einer Erhöhung der Rechts- und damit der Planungs- und Investitionssicherheit bei. Das ist insbesondere für die Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft mit langfristigen Infrastrukturprojekten von großer Bedeutung.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sowie eine Beteiligung im weiteren Prozess stehen wir gerne zur Verfügung!

Horst Meierhofer

☎ 06131 62769-25

✉ meierhofer@ldew.de

Sebastian Exner

☎ 06131 62769-15

✉ exner@ldew.de